

D.

Umgearbeiteter Entwurf

einer

allgemeinen Wege-Ordnung.

Erster Titel.

Von den öffentlichen Wegen überhaupt.

§ 1. Jeder Weg, welcher zum freien Verkehr dient, ist ein öffentlicher Weg. Entstehen darüber: ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privat-Weg ist, Streitigkeiten, welche von der Orts-Polizeibehörde nicht zu erledigen sind, so hat die Kreis-Polizeibehörde hierüber vorläufige Bestimmung zu treffen, welche bis zur rechtskräftigen Entscheidung im petitorischen Prozesse zu befolgen ist.

§ 2. Der Gebrauch der öffentlichen Wege ist, nach Maassgabe ihrer Bestimmung, einem Jeden gestattet.

§ 3. Niemand darf sich ohne Erlaubniß der Behörde einer Verfügung über einen öffentlichen Weg und die zu demselben gehörigen Vorrichtungen anmassen, auch wenn sie dem Gebrauche des Weges unachtheilig seyn sollten.

Zweiter Titel.

Von den öffentlichen Fahrwegen.

§ 4. Die öffentlichen Fahrwege sind entweder Landstraßen, oder gemeine Wege, oder Nachbarwege.

§ 5. Die Landstraßen dienen zur Unterhaltung der Hauptverbindungen zu Lande und werden durch landesherrliche Verordnungen für jede Provinz bestimmt.

§ 6. Die gemeinen Wege dienen zur Unterhaltung der minder wichtigen, nicht bloß auf den nachbarlichen Verkehr beschränkten Verbindungen, und werden für jeden Kreis nach Vernehmung der betreffenden Gemeinde-Vertreter und der Kreisversammlung durch die Landes-Polizeibehörde bestimmt.

§ 7. Die Nachbarwege begreifen alle öffentlichen Fahrwege, welche keine Landstraßen und keine gemeine Wege sind.

§ 8. Die öffentlichen Fahrwege können in jeder Art zum Reisen und zur Fortschaffung von Sachen, sowie zum Viehtreiben gebraucht werden, insofern nicht durch die gegenwärtige Ordnung (Titel 5.) oder hinsichtlich der Lastfuhrwerke, oder des Vieh-

treibens, wegen besonderer örtlichen Verhältnisse, von der Landes-Polizeibehörde Beschränkungen angeordnet worden sind. Beschränkungen letzterer Art müssen durch Warnungstafeln bekannt gemacht werden.

§ 9. Der Grund und Boden, sowie die, unbeschadet des gemeinen Gebrauches zulässigen Nutzungen der gemeinen und Nachbarwege, gehören, soweit nicht einem Andern ein Recht darauf besonders zusteht, mit Rücksicht auf die in den §§ 35. bis 37. enthaltenen Bestimmungen, den Gemeinden und außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Grundbesitzern, deren Bezirke, Feldsturen oder Grundstücke von dem Wege berührt werden.

Der Grund und Boden der Landstraßen gehört dem Staate; die Nutzungen derselben verbleiben jedoch, so lange die Straße nicht kunstmäßig ausgebaut wird, denjenigen, welchen sie zeither aus einem besondern Rechtstitel zugestanden haben, und wenn ein dazu besonders Berechtigter nicht vorhanden ist, denjenigen, welchen sie zukommen würden, wenn die Landstraße ein gemeiner oder Nachbarweg wäre.

Erster Abschnitt.

Von den gemeinen Wegen.

Erste Abtheilung.

Von der Beschaffenheit der gemeinen Wege.

§ 10. Die gemeinen Wege dürfen, wo sie nicht schon eine größere Breite haben, ohne die Seitengräben, nicht unter zwanzig Fuß breit seyn; nur Hohlwege und Wege an Berglehnen können eine geringere Breite haben; diese darf aber nicht unter zwölf Fuß seyn, und wo sie weniger als sechszehn Fuß beträgt, müssen Ausweichen von dieser Breite in Entfernungen, die abzusehen sind, angelegt werden.

Wo der Weg sich wendet, ist dessen Breite, nach Befinden, zu erweitern; eine Erweiterung über die Hälfte der obigen Maaße darf jedoch nicht verlangt werden.

§ 11. Wo Ueberschwemmungen Statt finden, muß, in sofern nicht besondere, nur mit unverhältnißmäßigen Kosten zu beseitigende Schwierigkeiten entgegenstehen, für die Ableitung des Wassers gesorgt, wenn dies aber nicht thunlich ist, der Weg an den Rändern wenigstens 18 Zoll über den gewöhnlichen höchsten Wasserstand erhöht werden.

§ 12. Auf ebenem Boden darf der Weg auf den Seiten nicht tiefer liegen, als das zunächst anstoßende Land, in der Mitte muß er aber mindestens um ein Viertel Theil seiner ganzen Breite höher seyn, als an den Seiten.

§ 13. Wenn der Abfall eines Weges mehr als 10 Zoll auf die Ruthe beträgt, so soll derselbe durch Auf- und Abtrag oder durch Verlängerung in Windungen wenigstens bis zu diesem Maaße vermindert, und in Entfernungen von je 20 Ruthen mit Ruheplätzen versehen werden.

§ 14. Bei Wegen, die sich nicht zwei Fuß über das anliegende Terrain erheben, soll, wo es zur Instandhaltung des Weges, insonderheit zur Abwässerung desselben notwendig ist, auf beiden Seiten ein dem Gefälle entsprechender Graben gezogen werden, welcher bei verhältnißmäßiger Böschung (§ 19.) in der Sohle wenigstens 18 Zoll breit ist.

§ 15. Diesen Gräben dürfen Gewässer, welche von den angrenzenden Grundstücken nicht in Folge der natürlichen Lage, der gewöhnlichen Feldbestellung oder aus schon bestehenden Wasserleitungen nach dem Wege abfließen, nur mit Erlaubniß der Behörde, welche darüber die Wegebaupflichtigen zuvor zu vernehmen hat, zugeleitet werden. — Diese Erlaubniß ist zu jeder Zeit widerruflich.

Die Durchfahrten durch jene Gräben müssen so angelegt werden, daß der Wasserabfluß dadurch nicht gehindert wird.

§ 16. Ob der Weg mit Bäumen zu bepflanzen, sowie ob die Richtung desselben mit erhöhten Merkmalen zu bezeichnen ist, hängt von der Bestimmung der Kreisstände, nach Vernehmung der Gemeinde-Vertreter ab.

§ 17. Bei Hohlwegen müssen die Seitenwände auf erdigem Boden soweit, daß kein Einsturz zu besorgen ist, stufenartig abgeböschet, und muß die Bahn in der Mitte, um $\frac{1}{2}$ der ganzen Wegebreite, erhöht werden. Wo der erdige Boden beim Abhange dem Wasserabflusse nicht Widerstand leisten kann, sind, zur Vermeidung gefährlicher Einrisse, Rinnen zu pflastern.

§ 18. Wege an Berglehnen und Flüssen, sowie überhaupt solche, die über das anstoßende Terrain sich steil erheben, müssen mit festen Geländern oder nahe bei einander stehenden Bäumen, Pfählen oder hohen Steinen eingefast, auch, wo der Boden erdig ist, durch Abböschung der Seitenabhänge, durch Gemäuer, durch Faschinenwerke, oder auf andere Weise, gegen Einsturz und Unterwaschen gesichert werden.

§ 19. Bei Böschungen muß, wenn sie nicht schon anderweitig befestigt sind, auf jeden Fuß Höhe Ein Fuß Anlage und, bei sehr losem Boden, noch mehr gegeben werden.

§ 20. Von den Seitenwänden der Hohlwege müssen überhängende Felsstücke und Bäume, oder was sonst den Weg verschütten und den Reisenden schaden kann, weggeräumt werden.

§ 21. Der Weg muß von Stubben oder Stöcken, Wurzeln und Gesträuchen, so wie von Steinen, insofern diese dem Gebrauche des Weges hinderlich sind, gereinigt und die Bahn geebnet, und von Löchern und Vertiefungen befreit werden.

§ 22. In niedrigem oder fettem Boden muß, wenn Kies, Sand, Steine, Schlacken oder anderes taugliches Befestigungs-Material innerhalb Einer Meile von der Baustätte zu haben sind, der Weg nach und nach damit so lange erhöht und ausgebessert werden, bis er auch in nasser Jahreszeit leicht austrocknet. Knüppeldämme dürfen dagegen nicht angelegt, und die vorhandenen müssen, bis sie durch einen zweckmäßigen Wegebau ersetzt werden können, zwei Fuß hoch mit gut gemischter Erde bedeckt werden. In sehr sandi-

gem Boden sind die Wege zur Befestigung der Bahn mit Kies, Lehm, Schlacken oder andern geeigneten Materialien, wenn solche in obiger Entfernung zu haben sind, allmählig zu beschütten und auszubessern.

§ 23. Materialien und insonderheit der Auswurf aus den Seitengräben, welche der Befestigung des Weges nach dessen besonderer Beschaffenheit nachtheilig sind, dürfen weder zur Grundlage, noch zur Aufhöhung und Ausbesserung der Wege verwendet werden. In Brüchen und Mooren kann zwar die Verwendung von Torf- und Moor-Erde zur Unterlage des Weges gestattet werden; es ist aber alsdann für die Befestigung derselben durch Aufschüttung geeigneter Materialien (§ 22.) zu sorgen.

§ 24. Faschinen können nur in sumpfigem oder quellreichem Boden, wo die Ableitung des Wassers nicht thunlich ist, zur Grundlage des Weges gebraucht, dürfen aber nicht höher, als das kleinste Sommerwasser reicht, gelegt, und müssen mit einem Damme von tauglichem Befestigungs-Material (§ 22.) wenigstens zwei Fuß hoch beschüttet werden; außer diesem Falle ist die Anwendung von Faschinen nur bei schleunigen Reparaturen in nasser Jahreszeit, als einstweilige Maasregel, zulässig.

§ 25. Wird der Weg mit einer Befestigung von Kies oder Steinen versehen, so ist diese mindestens 12 Fuß breit anzulegen.

§ 26. Eine solche Befestigung muß innerhalb geschlossener Ortschaften angelegt werden, wo auf andere Weise ein beständig fester Weg nicht zu beschaffen ist.

§ 27. Bäche und Wasserabzüge dürfen nicht unbedeckt über einen Weg gehen, nur auf gebirgigem und felsigem Boden, wo das Wasser nicht unter dem Wege durchzuleiten ist, können Mulden angelegt werden, welche aber flach und tüchtig gepflastert seyn müssen.

§ 28. Durchlässe, welche nicht über drei Fuß im Lichten weit sind, sollen in der ganzen Breite des Weges bedeckt werden.

§ 29. Die Brücken müssen mit festen Geländern versehen, zwischen denselben wenigstens 12 Fuß breit und so hoch seyn, daß weder Gewölbe noch Balkenlage vom Wasser erreicht wird. Die Geländer müssen, wenn die Brücke schmaler ist als der Weg, bis zur ganzen Breite des letzteren verlängert werden, es bedarf jedoch der Geländer nicht, wenn die Brücke die ganze Breite des Weges einnimmt, und in diesem Falle nicht über 6 Fuß im Lichten weit ist, und nicht in unmittelbarer Nähe einer Wasser- oder Schöpfmühle sich befindet.

Die Anfahrten zu den Brücken müssen gepflastert werden, und dürfen nicht mehr als 6 Zoll auf die Ruthe steigen.

Knüppelbrücken dürfen nicht Statt finden, und Brücken über die Seitengräben den freien Wasserlauf nicht hindern.

§ 30. Wo die Verbindung über Flüsse durch Fähranstalten unterhalten wird, muß dafür gesorgt werden, daß das Uebersetzen zu jeder Jahres- und Tageszeit, insofern Naturhindernisse es nicht unmöglich machen, ohne Aufenthalt bewirkt wird.

§ 31. Wo der Weg sich theilt, ist ein Wegweiser zu setzen.

§ 32. Zu den Wege=Arbeiten ist, wenn solche nicht eine besondere Beschleunigung erfordern, diejenige Jahreszeit zu wählen, in welcher die landwirthschaftlichen Verrichtungen nicht wesentlich gestört werden.

§ 33. Wo die Wege und die dazu gehörigen Vorrichtungen die gesetzliche Beschaffenheit noch nicht haben, ist die Herstellung derselben nur allmählig zu begehren, und das Maasß der Fortschritte so zu bestimmen, daß die Erhaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Verpflichteten dabei bestehen könne.

Das Maasß der Leistungen, welches als das höchste zulässige, in Einem Jahre, von den Verpflichteten für den Wegebau gefordert werden kann, wird nach dem Gutachten der Stände für jede Provinz besonders bestimmt.

Wenn die Ausführung der in den §§ 10. bis 31. getroffenen Anordnungen der Frequenz des Weges, den Kräften der Gemeinden oder der Derlichkeit nicht entspricht, so sind die Anforderungen an die Verpflichteten nach Anhörung der Gemeinderäthe und Kreisstände durch die Landes=Polizeibehörde zu ermäßigen.

Zweite Abtheilung.

Von der Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinen Wege.

§ 34. Die gemeinen Wege stehen unter der Ober=Aufsicht des Staats. Ohne Genehmigung der Landes=Polizeibehörde dürfen dergleichen Wege nicht neu angelegt, und die vorhandenen nicht eingezogen, verlegt, oder wesentlich verändert werden.

§ 35. Jede Gemeinde hat innerhalb ihrer Feldflur oder ihres Gemeindebezirks, so wie jeder außer dem Gemeinde=Verbande stehende Grundbesitzer innerhalb der Grenzen seines Grundstücks, die Verpflichtung, sowohl die vorhandenen gemeinen Wege zu unterhalten, als solche, wo nöthig, nach Vernehmung der betreffenden Gemeinde=Vertreter und der Kreis=Versammlung, nach Anweisung der Landes=Polizeibehörde, zu verlegen oder neu anzulegen.

§ 36. Wo und soweit der Weg die Grenze zwischen verschiedenen Gemeinde=Feldfluren oder Bezirken, oder außer dem Gemeinde=Verbande stehenden Grundstücken bildet, müssen die angrenzenden Gemeinden und Grundbesitzer die Leistungen zum Wegebau gemeinschaftlich zur Hälfte übernehmen. Dies gilt auch von Brücken, welche die Grenze bilden, insofern diese nicht erweislich an dem Ende der Brücke hergeht, und letztere deshalb von einem Theile ganz zu unterhalten ist.

§ 37. Geht der Weg über eine Feldflur, wo die Grundstücke verschiedener Gemeinden und außer dem Gemeinde=Verbande stehender Grundbesitzer im Gemenge liegen, so müssen die beteiligten Gemeinden und außer dem Gemeinde=Verbande stehenden Grundbesitzer, nach Verhältniß ihres Grundbesitzes, in der gemeinschaftlichen Feldflur zum Wegebau beitragen.

§ 38. Wenn zur Instandsetzung oder Unterhaltung des Weges die Kräfte derjenigen, welche dazu nach den vorstehenden Bestimmungen (§ 35. bis 37.) verpflichtet sind, nicht ausreichen, so soll denselben nachbarliche Hülfe gewährt werden. Ueber die Nothwendigkeit, die Dauer und das Maass einer solchen Hülfsleistung, so wie darüber, ob diese vom ganzen Kreise oder von einzelnen Gemeinden und außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Grundbesitzern, und von welchen, zu gewähren sey, entscheidet die Landes-Polizeibehörde nach Vernehmung der Kreisstände und der betreffenden Gemeinde-Betreuer.

§ 39. Wenn bei einer Gemeintheilung Wege im Interesse der Betheiligten neu angelegt oder verlegt werden, so ist die erste Instandsetzung derselben von den Theilungs-Interessenten zu bewirken. Die Behörde, welche die Theilung leitet, hat über die, aus Veranlassung derselben, nothwendig werdende Anlegung oder Verlegung der Wege mit der Landes-Polizeibehörde Rücksprache zu nehmen.

§ 40. Die Verpflichtung zur Unterhaltung des Weges begreift zugleich die Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung der für den Weg erforderlichen Entwässerungs-Anstalten, Durchlässe, Föhren, Brücken, Baumplantagen, Wegeweiser und anderen Vorrichtungen in sich.

Föhren und Brücken, welche über einen öffentlichen Fluß führen, und die zu deren Erhaltung nöthigen Uferbefestigungen, hat aber der Staat anzulegen und zu unterhalten, insofern nicht ein Anderer zeither dazu besonders verpflichtet gewesen ist. Die Anlegung und Unterhaltung der Brücken über die Seitengräben der Wege, so wie der Durchfahrten durch diese Gräben, fällt, insofern solche nur zur Benutzung der angrenzenden Grundbesitzer dienen, den letztern zur Last.

§ 41. Ausnahmen von den vorstehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung der gemeinen Wege (§§ 35.—40.) finden nur insofern Statt, als sie durch spezielle, schon vor Publikation dieses Gesetzes entstandene Rechtstitel begründet sind (§ 94.). In Zukunft können Titel zu dergleichen Ausnahmen mit der Wirkung, daß sie von der Wege-Polizeibehörde anzuerkennen wären, weder durch Verträge oder andere Verfügungen der Pflichtigen, noch durch Verjährung entstehen.

§ 42. Die auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen zum Wegebau können, soweit sie von den nach gegenwärtiger Ordnung stattfindenden Verpflichtungen abweichen, auf den Antrag, sowohl der Berechtigten, als der Verpflichteten, abgelöst werden. Die dafür in einer, mit dem zwanzigfachen Betrage ablösbaren, jährlichen Geldrente zu leistende Entschädigung wird von der Landes-Polizeibehörde festgesetzt. Gegen diese Festsetzung steht den Betheiligten binnen 6 Wochen der Recurs an die höheren Behörden oder die Berufung auf richterliche Entscheidung offen; ist der eine Weg gewählt, so findet der andere nicht mehr Statt.

§ 43. In Ansehung der besonderen Verbindlichkeiten, welche mit der Berechtigung zur Erhebung eines Wege-, Brücken- oder Föhrgeldes verbunden sind, verbleibt es bei

den bestehenden gesetzlichen Vorschriften; über die Beschaffenheit, in welcher der Hebungsberechtigte die ihm obliegenden Leistungen auszuführen hat, entscheidet aber die gegenwärtige Ordnung, insofern darüber in dem Titel, auf welchen die Berechtigung sich gründet, nichts besonderes bestimmt worden ist.

§ 44. Die Sorge für die gehörige Unterhaltung der Wege liegt, soweit eine Gemeinde dazu verpflichtet ist, deren Vorstände, soweit aber ein außer dem Gemeinde-Verbande stehender Grundbesitzer dazu verpflichtet ist, mit letzterem zugleich dem Pächter oder Verwalter des Grundstücks ob; dieser kann ebenso, wie der Gemeinde-Vorstand, bei Versäumung seiner Verpflichtung zu deren Erfüllung durch gesetzliche Mittel angehalten werden.

§ 45. Ist die Verbindlichkeit zur Unterhaltung eines gemeinen Weges und der dazu gehörigen Vorrichtungen (§ 40.) streitig, so müssen diejenigen, welchen die Unterhaltung nach den Vorschriften der §§ 35. bis 40. obliegen würde, solche mit Vorbehalt ihres Rechts, bis darüber im petitorischen Prozesse rechtskräftig entschieden ist, bewerkstelligen. Entstehen in dem Falle, wenn der Weg über eine Feldflur geht, wo die Grundstücke verschiedener Gemeinden und außer dem Gemeinde-Verbande stehender Grundbesitzer im Gemenge liegen, Streitigkeit über die Beitragspflicht, (§ 37.) so trifft die Landes-Polizeibehörde ein Interimisticum, welches bis zur rechtskräftigen, petitorischen Entscheidung zur Richtschnur dient.

§ 46. Zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinen Wege und der dazu gehörigen Vorrichtungen (§ 40.) können die Verpflichteten im Verwaltungswege durch executive Maaßregeln angehalten werden.

§ 47. Die zu den Gemeinde-Lasten verpflichteten Gemeinde-Glieder müssen zu dem Wegebau, nach dem Beschlusse der Gemeinde oder deren Vertreter, durch Geld- und Natural-Leistungen beitragen, und können zu dem Einen wie zu dem Andern durch Execution angehalten werden. Als Natural-Leistungen dürfen jedoch nur solche verlangt werden, welche mittelst gewöhnlicher Handarbeiten und Fuhren verrichtet werden können.

§ 48. Ob in den Gemeinde-Feldfluren oder Bezirken die Baumplantzungen am Wege (§ 16.) von der Gemeinde oder von den Besitzern der an den Weg stoßenden Grundstücke angelegt und unterhalten werden sollen, bleibt dem Beschlusse der Gemeinden oder deren Vertreter überlassen; letzternfalls gebühren den Besitzern der an den Weg stoßenden Grundstücke auch die Nutzungen der von ihnen gepflanzten Bäume.

§ 49. Zur bessern Instandsetzung und Unterhaltung eines Weges können die Kreis-Versammlungen, so wie die Gemeinden oder deren Vertreter, Hülfleistungen bewilligen. Die deshalb gefaßten Beschlüsse sind nach Genehmigung der Landes-Polizeibehörde für sämtliche Kreiseingesessene oder Gemeinde-Mitglieder verbindlich und vollstreckbar.

§ 50. Hebungen zum Neubau und zur Unterhaltung der Wege, Brücken und Fähr-Anstalten können nur vom Landesherrn bewilligt werden. Werden nach Publikation

dieser Ordnung Hebungen zum Behuf eines Neubaus ohne besondere Bestimmung über ihre Dauer bewilligt, so erlöschen dieselben, sobald die Kosten des Baues nebst Zinsen durch den Rein-Ertrag der Einnahme gedeckt sind; auch können solche Hebungen ohne weitere Entschädigung als gegen Ersatz des aus dem Ertrage der Berechtigung nach Abrechnung der Zinsen noch nicht gedeckten Theils des Anlage-Kapitals und gegen Uebernahme der künftigen Unterhaltung zu jeder Zeit vom Staate wieder eingezogen werden.

Zweiter Abschnitt.

V o n d e n N a c h b a r w e g e n .

§ 51. Die Nachbarwege dürfen, wo sie nicht schon eine größere Breite haben, nicht unter 16 Fuß breit seyn; nur Hohlwege und Wege an Berglehnen und auf Deichen können eine geringere Breite haben; die sonstige Einrichtung derselben ist nach Vernehmung der beteiligten Gemeinden und außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Grundbesitzer, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, von der Kreis-Polizeibehörde zu bestimmen, das Maas der Anforderungen aber auf dasjenige zu beschränken, was zur Fahrbarkeit des Weges und zur Verhütung von Unglücksfällen unerlässlich ist.

§ 52. Die Bepflanzung des Weges mit Bäumen (§ 16.) bleibt der freien Entscheidung der Beteiligten überlassen.

§ 53. Die Anfuhr von Kies, Sand, Steinen, Schlacken und andern Befestigungsmaterialien in niedrigem oder fettem Boden (§ 22.) kann nur verlangt werden, wenn solche innerhalb einer halben Meile von der Baustätte zu haben sind.

§ 54. Die Aufstellung von Wegweisern darf nur gefordert werden, wo besondere örtliche Verhältnisse sie nothwendig machen.

§ 55. Die Verbindlichkeit zur Anlegung und Unterhaltung der Nachbarwege richtet sich nach den, im vorigen Abschnitte für die gemeinen Wege ertheilten Vorschriften; besteht jedoch eine Gemeinde aus verschiedenen Ortschaften (Bauerschaften), so haben diese die in ihrem Bereiche befindlichen Nachbarwege anzulegen und zu unterhalten. Eine nachbarliche Hülfleistung (§ 38.) findet hierbei nicht Statt.

§ 56. Zu den im § 34. bezeichneten Veränderungen ist bei Nachbarwegen die Genehmigung der Kreis-Polizeibehörde nach Anhörung der Gemeinde-Vertreter hinreichend; die Versetzung eines solchen Weges in die Klasse der gemeinen Wege, und umgekehrt, kann aber nur von der Landes-Polizeibehörde nach Vernehmung der Kreisstände angeordnet werden. Der Landes-Polizeibehörde steht es zu, in ähnlicher Weise wie zu § 33. angegeben, die in den §§ 51. bis 54. enthaltenen Anordnungen zu ermäßigen. Auf Feld- und Flurwege, welche in der Regel nur eine Wagenspur Breite zu haben pflegen, finden die in vorstehenden §§ 51. bis 55. für die Nachbarwege gegebenen Vorschriften keine Anwendung; für diese genügt eine Breite von 8 Fuß; ihre Unterhaltung

beschränkt sich auf die polizeimäßige Brauchbarkeit, und liegt den anschließenden Eigenthümern ob, welche dazu durch die Ortsbehörde angehalten werden können.

Dritter Abschnitt.

Von den Landstraßen.

§ 57. Die Anlegung, Verlegung und Einziehung einer Landstraße, so wie deren Verlegung in die Klasse der gemeinen oder Nachbarwege, kann nur durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden.

§ 58. Wenn eine bisherige Landstraße kunstmäßig gebaut oder eine neue Landstraße als Kunststraße angelegt wird, so soll es aus Staatsfonds geschehen. Ueber die Beschaffenheit dieser Straßen wird für jeden einzelnen Fall die oberste Verwaltungsbehörde die erforderliche Bestimmung treffen.

§ 59. Die in kunstmäßigen Stand gesetzten Landstraßen werden aus den Staatsfonds unterhalten. Müssen während eines Neu- oder Unterhaltungsbaues derselben einstweilige Nebenwege eingerichtet werden, so ist solches von den Gemeinden und außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Grundbesitzern, denen die Unterhaltung der Straße, wenn diese ein gemeiner Weg wäre, obliegen würde, zu bewirken und der Staat nur verbunden, die nach § 70. den Grundeigenthümern zu gewährende Entschädigung, so wie die zu den Brücken und einen künstlichen Bau erfordernden Entwässerungsanlagen nothwendigen Kosten, zu übernehmen. Muß der einstweilige Nebenweg durch den Bezirk oder die Flur anderer Gemeinden oder außer dem Gemeinde-Verbande stehender Grundbesitzer geführt werden, so geht auf diese die obige Verpflichtung über.

§ 60. Landstraßen, die nicht kunstmäßig angelegt sind, müssen nach den Vorschriften des ersten Abschnitts dort, wo es bisher der Fall war, von den Gemeinden und außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Grundbesitzern, gleich einem gemeinen Wege, und in der für letztere vorgeschriebenen Beschaffenheit, bis zu einer Breite von 30 Fuß unterhalten werden, mit dem Unterschiede jedoch, daß der Staat, so weit nicht ein Anderer dazu, vermöge eines besondern Titels, verbunden ist, alle diejenigen, auf solchen unchaussirten Landstraßen außerhalb der Städte und deren Vorstädte befindlichen Brücken, welche nach der Bestimmung der Landes-Polizeibehörde über 3 Fuß im Lichten weit seyn müssen, so wie die Entwässerungsanstalten, welche einen künstlichen Bau erfordern, anzulegen und zu unterhalten hat. Desgleichen ist der Staat zur Entschädigung der Grundeigenthümer verpflichtet, wenn er die Breite oder die Richtung der Landstraße verändert.

§ 61. Wenn der Verkehr durch Schnee oder andere plötzliche Naturereignisse gehemmt oder gefährdet wird, so müssen die im § 59. gedachten Gemeinden und Grundbesitzer auf den Landstraßen, auch den kunstmäßig angelegten, zur Herstellung desselben auf die Aufforderung der Kreis-Polizeibehörden nach den Bestimmungen Unserer Cabi-

netz-Ordre vom 8. März 1832 Hülfe leisten. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, müssen die Orts-Polizeibehörden auf Requisition der Post- und Wegebeamten, so wie der Reisenden, sofort die zur Herstellung des Verkehrs erforderlichen Anordnungen treffen. Die Verpflichtung, welche in Ansehung der Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze den Gemeinden und Hausbesitzern in den Städten und Dörfern obliegt, erstreckt sich auch auf die Landstraßen innerhalb der Ortschaften, und außerhalb derselben auf die Stellen vor den an der Straße liegenden Häusern, Stallungen und Räumen zur Ausspannung und Fütterung von Zugvieh.

§ 62. Wenn Kreisversammlungen, Gemeinden oder deren Vertreter, innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse, zur Beförderung des kunstmäßigen Ausbaues der Landstraßen dem Staate freiwillige Erbietungen zu machen sich veranlaßt finden, so sind die dieselhalb gefaßten Beschlüsse, nach Genehmigung der Landes-Polizeibehörde, vollstreckbar.

§ 63. Durch die Verordnung, mittelst welcher ein gemeiner oder Nachbarweg zur Landstraße bestimmt wird, gehen alle den Gemeinden und den außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Grundbesitzern bis dahin an denselben zugestandenem Rechte auf den Staat über; jedoch verbleiben bis zum Ausbau des Weges als Kunststraße, die Nutzungen und insonderheit die Baumpflanzungen, den bisher dazu Berechtigten (§ 9). — In jenem Falle müssen die Nutzungen, insoweit das Recht dazu auf einem besonderen Titel beruht, vom Staate vergütet, und können die auf dem Wege befindlichen Bäume von denjenigen, welche sie gepflanzt haben, weggenommen werden, wenn der Staat die seitherige Benutzung derselben fortbestehen zu lassen oder eine Entschädigung dafür zu gewähren, nicht für gut findet. Die Unterhaltung erfolgt in der durch den § 60. angeordneten Weise, sofern ein solcher Weg unchauffirt ist. Andere Lasten, die auf demselben haften möchten, hat der Staat für die Zukunft zu übernehmen; zur Entschädigung für die auf die Anlage und Unterhaltung bis dahin verwendeten Kosten ist er jedoch nicht verpflichtet.

§ 64. Wenn eine Landstraße in die Klasse der gemeinen oder Nachbarwege versetzt wird, so ist dieselbe, als gemeiner oder Nachbarweg, von den Gemeinden und den außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Grundbesitzern zu unterhalten.

D r i t t e r T i t e l .

V o n d e n ö f f e n t l i c h e n F u ß w e g e n .

§ 65. Die öffentlichen Fußwege können auch zum Fahren mit Schubkarren, zum Reiten und zum Führen von Vieh an Stricken, aber nur insofern gebraucht werden, als dieses nicht verboten ist. Die Fußwege, auf welchen dieses nicht zulässig ist, sind durch öffentliche Tafeln zu bezeichnen.

§ 66. Öffentliche Fußwege müssen, wo sie nicht schon eine größere Breite haben, oder wegen ihrer besonderen Bestimmung zum Fahren mit Schubkarren, zum Reiten oder

zum Führen von Vieh eine größere Breite erfordern, drei Fuß breit seyn; die sonstige Einrichtung derselben hat die Kreis-Polizeibehörde, nach Vernehmung der Betheiligten, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

§ 67. Wegen der Eigenthums- und Nutzungsrechte, sowie hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Anlegung und Unterhaltung der öffentlichen Fußwege, finden die in Ansehung der Nachbarwege erteilten Vorschriften Anwendung. (§§ 9. und 51. bis 56.)

V i e r t e r T i t e l .

V e r p f l i c h t u n g d e r G r u n d e i g e n t h ü m e r i n B e z i e h u n g a u f d e n W e g e b a u .

§ 68. Den zur Anlegung, Verlegung, Veränderung und Verbreitung eines öffentlichen Weges und zu der dadurch nothwendig werdenden Verlegung von Flüssen, Bächen und Wasser-Ableitungsgräben, sowie zur Anlegung solcher Gräben und Chaussée-Baumschulen, ingleichen zu Hebestellen und Wärterhäusern nebst Zubehör, zu Materialien- und Schlick-Ablagerungsplätzen erforderlichen Grund und Boden sind die Eigenthümer demjenigen, welcher den Wegebau zu bewirken hat, gegen Entschädigung zu überlassen schuldig. Diese Verpflichtung ist auch in dem Falle, wo die Ueberlassung an eine Gemeinde oder einen außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Grundbesitzer erfolgen muß, in der Form, welche bei Abtretung des Privat-Eigenthums an den Staat zum gemeinen Besten Statt findet, geltend zu machen.

§ 69. Bei Anlegung eines neuen Weges fällt der alte, insofern dieser als öffentlicher, oder als Feld- oder Neben-Weg nicht beibehalten werden muß, und einem Andern nicht besondere Eigenthums- und Nutzungs-Rechte an demselben zustehen, demjenigen zu, welcher den neuen Weg angelegt hat.

§ 70. Ein Jeder muß während des Neu- oder Unterhaltungsbaues eines öffentlichen Weges die Benützung seines Grundstücks zur Einrichtung einstweiliger Nebenwege, zur Niederlegung von Baustoffen und zur Anfuhr der Leetern, so wie zur einstweiligen Verlegung von Flüssen, Bächen und Gräben dem Wegebaupflichtigen gegen Vergütung des dadurch an der Substanz des Grundstücks verursachten Schadens und der dadurch entzogenen Nutzungen, gestatten; dieser ist jedoch verbunden, in allen Fällen, wo das Privat-Eigenthum für den Wegebau in Anspruch genommen wird, den Eigenthümer zeitig vorher zu benachrichtigen, über die zu gewährende Entschädigung sich gegen ihn zu erklären, und die Werthstellung oder Abschätzung festzustellen.

§ 71. Die zum Bau und zur Unterhaltung der öffentlichen Wege erforderlichen Feld- und Bruchsteine, Kies, Rasen, Sand, Lehm und andere Erde muß ein Jeder, welcher dergleichen auf seinem Grundstück besitzt, dem Wegebaupflichtigen überlassen, Letzterem auch das Auffuchen derselben durch Schürfen, Bohren u. s. w. gestatten.

§ 72. Eine Ausnahme hiervon findet nur insofern Statt, als:

1. der Besitzer erweislich die Materialien selbst bedarf; oder
2. die Gemeinde oder der außer dem Gemeinde-Verbande stehende Grundbesitzer, welchem der Wegebau obliegt, die Materialien auf der Feldmark, wo der Bau vorgenommen wird, oder sonst in gleicher Nähe und in gleicher Güte besitzt.

§ 73. Für Feldsteine, Rasen, Kies, Sand, Lehm und andere Erde, sowie für die durch das Auffuchen derselben, durch Schürfen, Bohren u. dgl. verursachten Nachtheile, findet eine Entschädigung nur nach Maaßgabe des § 70. Statt; sind aber jene Materialien auf der Feldflur, wo sie befindlich sind, schon vor dem Beginn des Wegebauwes gewöhnlich zum Verkaufe benutzt worden, so muß der damals übliche Preis dem Eigenthümer bezahlt werden. Auf den außerordentlichen Werth, welchen diese Materialien erst durch den Bedarf für den Wegebau erhalten, kann der Eigenthümer niemals Anspruch machen.

§ 74. Wenn Bruchsteine aus einem im Betriebe befindlichen Bruch entnommen worden, so sind solche dem Eigenthümer nach dem taxmäßigen Werthe, jedoch mit der im letzten Absatze des vorigen § gemachten Beschränkung, zu vergüten; außer diesem Falle findet für Bruchsteine eine Vergütung nur in dem Maaße, wie für Feldsteine, Statt.

§ 75. Wenn ein Grundstück zur Gewinnung der im § 71. bezeichneten Materialien hauptsächlich bestimmt ist, und letztere für den Wegebau in einem solchen Maaße in Anspruch genommen werden, daß dadurch das Grundstück seiner bisherigen Bestimmung gemäß nicht ferner benutzt werden kann, so kann der Eigenthümer nur zur Abtretung des Grundstücks selbst nach Vorschrift § 68. angehalten werden.

§ 76. Die Entscheidung darüber, ob ein Grundbesitzer während eines Wegebauwes die Benutzung seines Grundstücks nach Vorschrift des § 70. zu gestatten, oder die Materialien nach Vorschrift der §§ 71. und 72. verabsolgen zu lassen, schuldig sey, und in welchem Maaße? gebührt der Kreis-Polizeibehörde, mit Vorbehalt des Recurses an die vorgesetzte Instanz, welche sowohl dem Grundeigenthümer, als dem Wegebaupflichtigen zusteht, und binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen eingelegt werden muß.

§ 77. Teiche, Lehm-, Sand- und andere Gruben, so wie Düngerstätten, sollen von öffentlichen Wegen eine Ruthe entfernt, oder mit Befriedigung versehen seyn. Die Düngerstätten sind so einzurichten, daß der Abfluß aus denselben weder den Weg beschädigt, noch dessen Gebrauch behindert.

§ 78. Gebäude und Gefahr oder Ekel erregende Anlagen müssen in einer von der Behörde nach den örtlichen Verhältnissen zu ermessenden Entfernung von der Landstraße und den gemeinen Wegen zurückbleiben; diese Entfernung darf aber bei Windmühlen, Schießhäusern, Schießständen, Vogelstangen und Abdeckergruben, höchstens bis zu 20 Ruthen, bei andern Gefahr oder Ekel erregenden Anlagen höchstens bis zu 10 Ruthen, und bei sonstigen Gebäuden höchstens bis zur halben Wegebauweite verlangt werden. — Die Ausführung dieser Bestimmungen ist nur allmählig und mit möglichster Schonung der Beteiligten zu bewirken; insonderheit soll die Verlegung der in einer geringeren Entfernung befindlichen Gebäude, mit Ausnahme der Schießhäuser, ohne Entschädigung nicht

eher verlangt werden, bis ein Neubau derselben nothwendig wird, und alsdann auch nur insofern, als das zu dem Gebäude gehörende Grundstück hinreichenden Raum hat, um die Verlegung zu gestatten. Ist dieses nicht der Fall, so muß dem Besitzer des Gebäudes auf Kosten des Staats entweder eine vollständige Geld-Entschädigung, oder eine andere in der Nähe bequem gelegene Baustelle angewiesen werden. Nöthigenfalls kann der Eigenthümer eines benachbarten Grundstücks zur Abtretung einer Baustelle gegen Entschädigung angehalten werden, wogegen dieser die alte Baustelle abtreten, oder deren Larwerth vergüten muß. Wegen Verlegung der Schießhäuser hat die Landes-Polizeibehörde mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und nach Vernehmung des Gemeinde-Vorstandes Anordnung zu treffen.

§ 79. Die innerhalb 10 Ruthen bei Landstraßen und gemeinen Wegen befindlichen Wasserräder und Seilerbahnen sollen mit Radkasten bedeckt werden.

§ 80. Die an einer Landstraße oder einem gemeinen Wege liegenden Grundstücke sollen, soweit es zur Austrocknung des Weges erforderlich ist, in einer höchstens bis zu 10 Fuß vom äußeren Grabenrande zu verlangenden Entfernung von Bäumen, Zäunen, Hecken und Sträuchern frei bleiben, und die überhängenden Aeste und Zweige bis zu einer Höhe von 15 Fuß von den Eigenthümern der Pflanzungen weggeschafft werden.

F ü n f t e r T i t e l .

V o n d e n W e g e = P o l i z e i v e r g e h e n .

§ 81. Jedermann muß den Posten auf den Stoß ins Horn ausweichen.

§ 82. Fuhrwerke, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen. Von zwei Fuhrwerken, die sich einholen, muß das vordere nach der linken Seite so weit ausbiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann. Den, einen Berg oder eine steile Anhöhe hinunterfahrenden Fuhrwerken müssen jedoch die herauffahrenden, und auf ebenen Wegen, welche keine Kunststraßen sind, den beladenen Lastfuhrwerken alle andere Fuhrwerke und den mit Personen beladenen Fuhrwerken die ledigen ausweichen.

§ 83. Bei schmalen Hohlwegen muß der Führer eines Fuhrwerks mit dem Horn, mit der Peitsche, oder auf andere Art ein Zeichen geben, und so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderes Fuhrwerk sich darin befindet. Dies muß, wenn der Hohlweg von bedeutender Länge ist, an den zum Ausweichen dienenden Plätzen wiederholt werden.

§ 84. Holz darf auf keinem öffentlichen Wege, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen auf Kunststraßen nur auf Schlitten oder Gabeln geschleppt werden. Kein Fuhrwerk, außer den Erndtefuhrern, darf breiter, als 8 Fuß, beladen werden.

§ 85. Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu nur der Hemmschube mit ebener Unterfläche bedienen.

§ 86. Die Bahn darf auf keine Weise gesperrt oder verengt werden.

Auf der Bahn und den Banquetts, so wie in den Gräben dürfen keine Sachen niedergelegt werden, oder liegen bleiben. Eben so wenig dürfen Scherben, Kehrrieh, Unkraut oder anderer Unrath auf den Weg geworfen werden.

§ 87. Niemand darf auf dem Wege oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden, ingleichen auf den Banquetts oder in den Gräben fahren, reiten, Vieh treiben, laufen, oder weiden lassen.

§ 88. Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben nicht über 5 Schritte entfernen, ohne die Pferde abzusträngen oder fest zu binden. Jedes Fuhrwerk muß von einem eigenen Führer begleitet seyn. Dieser darf, ohne die Fuhrleine zu führen, nicht auf dem Fuhrwerke sitzen, oder hinter demselben hergehen; auch darf er auf dem Fuhrwerke weder liegen noch schlafen. Beim Fahren dürfen nie mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden seyn. Wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren oder Reiten verboten ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

§ 89. Bei der Feldbestellung auf den an den Weg stoßenden Grundstücken dürfen die Grabenränder oder Böschungen des Weges nicht beschädigt werden. Ist der Weg eine Kunststraße, so hat der angrenzende Grundbesitzer sich bei der Feldbestellung auf eigenem Grund und Boden 2 Fuß von dem äußeren Grabenrande oder von der Böschung entfernt zu halten.

§ 90. Wer den Vorschriften der §§ 81. bis 89. entgegen handelt, hat eine Polizeistrafe von 10 Silbergroschen bis zu 5 Thalern, und im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängniß- oder Wegearbeitsstrafe verwirkt.

§ 91. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher gegen die Vorschrift des § 8. sich zu Lastfuhrwerken oder zum Viehtreiben eines hierzu nicht gestatteten Weges, oder wer sich eines nur für Fußgänger nach § 65. gestatteten Fußweges zum Fahren, Reiten oder zum Treiben oder Führen von Vieh bedient.

§ 92. Wer einen öffentlichen Weg, dessen Gräben, Brücken und Durchlässe, oder die sonst zum Wege gehörigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Tafeln, Wegweiser, Sperrbäume, Prellsteine und Pfähle, so wie die Pflanzungen, aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschädigt, ist, insofern er dadurch nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thalern zu belegen. Diese Strafe kann bei Beschädigungen der zu den öffentlichen Wegen gehörigen Bäume bis zu 50 Thalern erhöht werden. Im Unvermögensfalle tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige Gefängniß- oder Wegearbeitsstrafe.

§ 93. Die mit der Wege-Polizei beauftragten Beamten erhalten keinen Antheil an den Geldstrafen, welche für die von ihnen angezeigten Vergehen einzuziehen sind; es sollen aber diese Strafen von denjenigen Klassen eingezogen werden, denen die Unterhaltung der verschiedenen Straßen obliegt, und werden daraus diejenigen Beamten, welche durch besondere Thätigkeit sich auszeichnen, Gratificationen erhalten.

Sechster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 94. Mit dem Erscheinen dieses Gesetzes treten alle bisherige allgemeine und besondere Gesetze, Ordnungen und Observanzen, welche die Beschaffenheit und die Verbindlichkeit zur Anlegung und Unterhaltung der öffentlichen Wege betreffen, außer Kraft, und es bleiben nur die auf besondere Rechtstitel begründeten Rechte und Verbindlichkeiten (§ 41.) fortbestehen. —

Die nach den eigenthümlichen Verhältnissen und Bedürfnissen einzelner Provinzen erforderlichen Modificationen und Ergänzungen sind durch die Provinzialgesetze, welche mit dieser Ordnung zugleich verkündet werden, festgesetzt.

§ 95. Die Oberaufsicht des Staats über die Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Wege wird, so weit nicht in dieser Ordnung für einzelne Fälle eine Ausnahme gemacht ist, und vorbehaltlich der hinsichtlich der Kunststraßen stattfindenden Modificationen, durch die Kreis-Polizeibehörde ausgeübt. Zur Erleichterung der Aufsichtsführung kann der Kreis nach Vernehmung der Kreisversammlung in Wegebaubezirke eingetheilt und einem jeden Bezirke ein Wege-Commissarius als Organ und Gehülfe der Kreis-Polizeibehörde vorgesetzt werden. Der Wege-Commissarius wird von der Kreisversammlung auf 3 Jahre gewählt; die Bestätigung dieser Wahl, so wie der Bezirkseinteilung, gebührt der Landes-Polizeibehörde.

Der Wege-Commissarius erhält keine Besoldung, sondern nur Vergütung für baare Auslagen.

§ 96. In allen Fällen, wo eine Gemeinde ihre Wege nicht in fahrbarem Stande erhält, ist dieselbe verpflichtet, den Eigenthümern den Schaden, welcher denselben durch Befahren oder Betreten ihrer Aecker von Seiten der Reisenden zugefügt wird, zu ersetzen.

§ 97. In allen Kreisen sollen genaue Verzeichnisse der vorhandenen Wege aufgenommen und hiernach geprüft werden, welche Wege beizubehalten oder zu vernichten sind.

Nach Vernehmung der Gemeinde-Bertrreter und der Kreisstände soll hierüber von den Regierungen entschieden werden.

§ 98. Der Kreis-Polizeibehörde steht auch in streitigen Fällen, soweit solche nicht verfassungsmäßig zur gerichtlichen Cognition gehören, oder einer andern Behörde besonders zugewiesen sind, die Entscheidung zu, mit Vorbehalt des Recurses an die vorgeetzte Instanz.

In Ansehung der Untersuchung und Bestrafung der Wege-Polizeivergehen verbleibt es bei der bestehenden Verfassung. In allen Fällen erkennt die Behörde, welche über das Polizeivergehen entscheidet, ebenfalls über den Schadenersatz.